

**Vorabprüfung der FFH-Verträglichkeit
Bebauungs-Plan Nr. 22/02
„Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“
der Stadt Chemnitz**

Auftraggeber (AG): **Stadt Chemnitz**
Umweltamt
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Auftragnehmer (AN):



Volkmar Kuschka

*Gutachten * Fachberatung * Umweltbildung * Ausstellungen*

Talstraße 10
D-09557 Flöha

Bearbeiter: Dr. Volkmar Kuschka
Bearbeitungszeitraum: November 2022 - Oktober 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volkmar Kuschka'. The signature is written in a cursive, flowing style with some loops and flourishes.

Flöha, den 28.11.23
Telefon: 0 37 26 - 71 13 76
e-mail: VolkmarKuschka@web.de
Steuer-Nr.: 220/242/04492

Dr. V. Kuschka
Fax: 03 212 – 71 13 76 0
Homepage: <http://www.nature-foto.com>



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand des Gutachtens.....	3
1.1 Veranlassung und Plan.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Methodik.....	5
2 Planungsgrundlagen.....	8
2.1 Vorliegende Planunterlagen & Fachdaten.....	8
2.2 Normen, Vorschriften.....	8
2.3 Rechtsgrundlagen.....	9
3 Plan und vorhabensbezogene Wirkungsanalyse.....	10
3.1 Eigenschaften und relevante Inhalte des Planes.....	10
3.2 mögliche Wirkungen des Plans.....	12
3.3 Kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte.....	16
4 Natura-2000-Gebiete im Wirkraum des Bebauungsplanes.....	17
4.1 FFH-Gebiet 243 "Chemnitztal".....	17
4.2 Weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	20
4.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	21
4.4 FFH-Managementplan 243 "Chemnitztal".....	22
4.5 Kohärenzbeziehungen im Netzwerk NATURA 2000.....	22
5 Wirkungsanalyse und Beurteilung der Erheblichkeit.....	23
5.1 Mögliche Wirkungen auf FFH-Lebensraumtypen.....	23
5.2 Mögliche Wirkungen auf Arten des Anhangs II.....	24
5.3 kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben.....	25
6 Zusammenfassende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit.....	26
7 Literatur.....	27

Anlagen

- Anlage 1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Chemnitztal“. Anlage zu § 3, Abs. 1 der Grundsatzverordnung vom 26. Januar 2011
- Anlage 2 FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II (2 Pläne)
- Anlage 3 Fotodokumentation



1 Gegenstand des Gutachtens

1.1 Veranlassung und Plan

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Chemnitz hat am 28.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“ für ein Teilgebiet des Stadtteils Wittgensdorf beschlossen. Anlass der Planung ist ein Anliegen des Ortschaftsrates zur Sicherung und Weiterentwicklung von Wohnbaugrundstücken entlang der „Unteren Hauptstraße“ sowie am „Waldweg“. Zusätzlich werden von einem privaten Vorhabenträger Pläne für einen Radlerhof am „Chemnitztalradweg“ forciert. Der Geltungsbereich umfasst ungefähr 4 Hektar und reicht vom „Schützwaldbach“ im Norden bis zur Bushaltestelle „Zum Chemnitztalradweg“ an der „Unteren Hauptstraße“ im Süden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz weist das Plangebiet als Grünfläche (Fläche für Ver-netzung der Natur- und Landschaftspotenziale) aus. Er wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Teilflächen im Plangebiet liegen noch im Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal". Ein Ausgliederungs- bzw. Neuausweisungsverfahren wird separat geführt. Der qualifizierte Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird im zwei-stufigen Verfahren mit Umweltbericht entwickelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind aus-zugleichen.

Planungsziel ist die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO entlang der „Unteren Hauptstraße“ und des „Waldweges“. Zusätzlich soll die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes eine Radler-Raststätte am Chemnitztalradweg mit Biergarten, Spiel- und Freizeitanlagen sowie Kulturflächen ermöglichen. Hinzu kommt die Sicherung und Ent-wicklung des öffentlichen Parkplatzes auf einem Teil des Flurstückes 938/17 der Gemarkung Wittgensdorf. **Der Bebauungsplan ist nicht zur Verwaltung des FFH-Gebietes notwen-dig.**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 243 "Chemnitztal" als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie. Wirkungen des Planes, die bis in dieses Gebiet reichen, sind denkbar und erhebliche Beeinträchtigungen können nicht per se ausgeschlossen werden. Deshalb ist zunächst eine Vorabprüfung erfor-derlich (Europäische Kommission, GD Umwelt 2021b). Im Ergebnis ist insbesondere die Fra-ge zu beantworten, ob Wirkbeziehungen des Vorhabens, ggf. im Zusammenwirken mit ande-ren Plänen oder Projekten, möglich sind, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhal-tungsziele von NATURA 2000-Gebieten führen können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan ist ein verbindlicher Bauleitplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind u. a. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu berücksichtigen. Dazu ist in § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB festgelegt: *"Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Be-standteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnatur-schutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließ-lich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden."* Dement-sprechend ist nach § 36 BNatSchG ist die Verträglichkeit des Bebauungsplanes auf der Grundlage von § 34 Absatz 1 bis 5 BNatSchG zu beurteilen.

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes grenzt teilweise direkt an das FFH-Gebiet 243 "Chemnitztal" (Meldenummer DE 5042-301), einem Gebiet von gemein-



schaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz: FFH-RL) in der kontinentalen biogeografischen Region (EU-KOMMISSION 2004). Im Bereich der Flurstücke 722/b und 938/11 der Gemarkung Wittgensdorf besteht eine Überschneidung mit dem FFH-Gebiet laut Grundsschutzverordnung (vgl. Anlage 2). Die Bundesrepublik Deutschland muss innerhalb des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" für Lebensraumtypen des Anhanges I und Arten des Anhanges II der FFH-RL *"den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten"* (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1992). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Gemäß Artikel 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, *"die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten"*, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-Verträglichkeitsprüfung; DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1992).

Diese FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in der Bundesrepublik Deutschland durch den § 34, Abs. 1 BNatSchG geregelt:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen."

Diese Unterlagen sind nachfolgend zusammengestellt. Die zuständige Genehmigungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit des Planes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG:

"Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig."

Die FFH-Verträglichkeit des Bebauungsplanes wird zunächst einer Vorabprüfung unterzogen. Falls erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes "Chemnitztal" nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.

Das betroffene FFH-Gebiet 243 "Chemnitztal" ist durch Grundschutzverordnung ein geschützter Bestandteil von Natur und Landschaft (*Special Area of Conservation - SAC*) im Sinne des § 20, Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 22 SächsNatSchG. Gemäß § 34, Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften dieser Grundschutzverordnung vom 26.11.2012 in Verbindung mit der Verordnung vom 26.01.2011 (Anlage 1).

In § 4, Absatz 1 der Grundschutzverordnung werden die weiterhin zulässigen Nutzungen im FFH-Gebiet benannt. Dies sind unter anderem:

"3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken,



Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen, ...

6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen."

Die mit der Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes verbundene und andere etablierte Nutzungen des FFH-Gebietes sind unter Beachtung des Nachsatzes zulässig.

1.3 Methodik

Die Europäische Kommission, GD Umwelt hat Ende 2021 eine neue Methodik-Leitlinien zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete veröffentlicht. Gemäß Artikel 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) gilt: *„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“*

Auf der Grundlage von Absatz 3 ist zunächst ein zweistufiges Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit vorgesehen (vgl. Ablaufschema auf Seite 6):

a) Der erste Teil dieses Verfahrens (Satz 1) besteht aus einer Vorabprüfung („Screening“), um festzustellen, ob der Plan oder das Projekt erstens mit der Bewirtschaftung des Gebiets unmittelbar in Zusammenhang steht oder für die Bewirtschaftung erforderlich ist, und zweitens das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

b) Der zweite Teil des Verfahrens (Satz 2) betrifft die Verträglichkeitsprüfung und die Entscheidung der zuständigen Behörden.

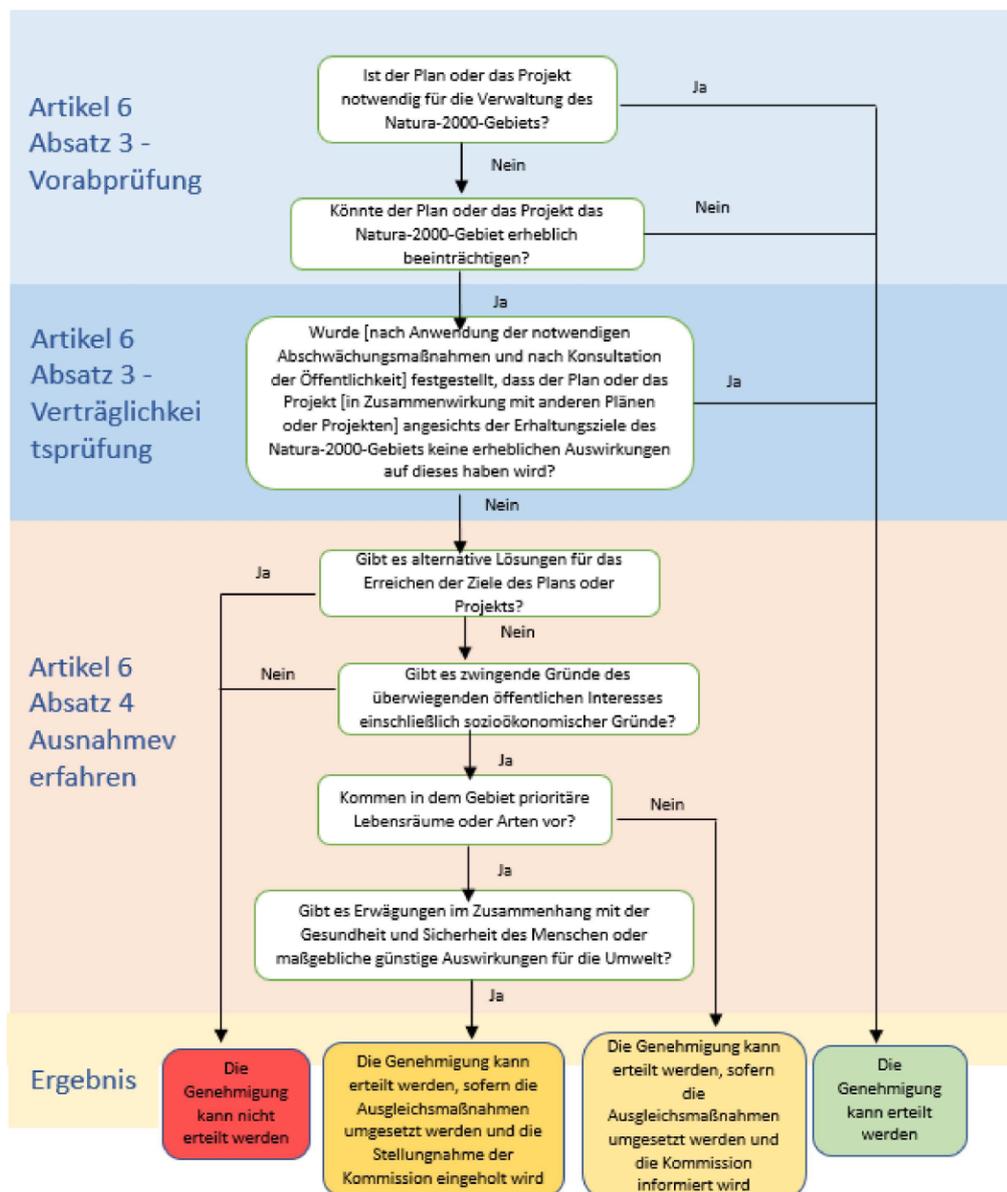
Soll im Einzelfall bei festgestellter FFH-Unverträglichkeit ein Ausnahmeverfahren auf der Grundlage von Artikel 6, Abs. 4 angestrengt werden, folgt eine dritte Stufe. Dies hat bezüglich des hier gegenständlichen Bebauungsplanes keine Relevanz. Das vorliegende Dokument soll die Datengrundlage der ersten Verfahrensstufe, der Vorabprüfung bilden. Die erste Frage, ob der Plan notwendig für die Verwaltung des Gebietes ist, wurde voranstehend im Abschnitt 1.1 bereits mit "nein" beantwortet. Nachfolgend wird noch die Frage beantwortet: Könnte der Bebauungsplan Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“ NATURA2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen? Dazu sind noch die folgenden Prüfschritte zu gehen:

1. Beschreibung des Plans und seiner Wirkfaktoren (Einflussfaktoren);
2. Ermittlung der Natura-2000-Gebiete, die von dem Plan oder dem Projekt betroffen sein könnten;



3. Prüfung, ob mögliche erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets ausgeschlossen werden können:
 - Prüfung der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen,
 - Prüfung möglicher kumulativer Auswirkungen in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten;
4. Entscheidung, ob der Plan wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben wird.

Prüfung von Plänen und Projekten im Hinblick auf Natura-2000-Gebiete; drei Phasen des Verfahrens nach Artikel 6 Absätze 3 und 4



Ablaufschema eines Verfahrens zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit (Europäische Kommission, GD Umwelt 2021b)

Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt erhaltungsziel- und schutzgebietsbezogen vor dem Hintergrund der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und



Arten. Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps des Anhanges I ist entsprechend Artikel 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie dann als günstig einzustufen, wenn:

- „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstaben i) günstig ist.“

Nach Art. 1 Buchstabe i) ist der Erhaltungszustand einer Art (des Anhanges II) günstig, wenn:

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“ (EU-Kommission 2001)

Dabei ist grundsätzlich von den aktuell vorhandenen Habitaten und Lebensraumtypflächen der als Erhaltungsziel des betroffenen FFH-Gebietes in der Grundschutzverordnung fest gelegten Arten und Lebensraumtypen auszugehen. Darüber hinaus sind die zur Verbesserung eines aktuell noch ungünstigen Erhaltungszustandes vorgesehenen Maßnahmen (Erhaltungsmaßnahmen) in der Bewertung zu berücksichtigen.

Im Umkehrschluss der Definition des günstigen Erhaltungszustandes sind die, unter Berücksichtigung der spezifischen, natürlichen Veränderungstoleranzen der Lebensraumtypen und Arten, erheblichen Beeinträchtigungen zu definieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:

- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder die Bestandsgröße dieser Art abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art dadurch kein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde. (LAMPRECHT & TRAUTNER 2007).



2 Planungsgrundlagen

2.1 Vorliegende Planunterlagen & Fachdaten

- Büro für Städtebau GmbH Chemnitz (2023): Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“. Teil A Planzeichnung, Teil B Textliche Festsetzungen. Stand: 13.09. 2023.
- G.L.B. (2011): Chemnitztalradweg , Abschnitt 4.1 Heinersdorfer Straße – Untere Hauptstraße. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Chemnitztal“. September 2011.
- ING.- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2005): Managementplan für das pSCI DE 5042-301 Chemnitztal.
- KUSCHKA, V. (2014): Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Naturschutzgebiet "Chemnitztaue bei Draisdorf" der Stadt Chemnitz. 29.04.2014.
- KUSCHKA, V. (2023): Gutachten zu besonders geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG zum Bebauungs-Plan Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“.
- Landratsamt (LRA) Mittelsachsen (2022): 10. Fortschreibung des Bibermanagements für den Landkreis Mittelsachsen für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022. 22.11.2022.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2012a): Standard-Datenbogen des Gebietes 243 "Chemnitztal" DE 5042-301, Aktualisierung 2012.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2012b): vollständige Gebietsdaten des Gebietes 243 "Chemnitztal" DE 5042-301, Stand: 31.05.2012.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2012c): Hydrologisches Handbuch. Gewässerkundliche Hauptwerte Teil 3, 11/2012.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG 2014): Fischzöologische Grundaussprägung der sächsischen Fließgewässer. Geodaten.
- Stadt Chemnitz, Stadtplanungsamt (2022): Bebauungsplan Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“. Begründung zum Vorentwurf. Stand: Dezember 2022.
- Stadt Chemnitz, untere Naturschutzbehörde (2022): Artdaten aus der zentralen Artdatenbank (ZenA) und dem Bestand der Naturschutzbehörde. 30.11.2022.
- Stadt Chemnitz (2023): Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung). Stand: Januar 2023.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND CHEMNITZ-ERZGEBIRGE (2008): Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge. Annaberg-Buchholz.

2.2 Normen, Vorschriften

- Europäische Kommission, GD Umwelt (2021a): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Fassung vom 12.10.2021.
- Europäische Kommission, GD Umwelt (2021b): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Bekanntmachung der Kommission (2021/C 437/01). Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.10.2021.
- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004): Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“.



- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2005): Fachliche Empfehlungen zur Beurteilung der Erheblichkeit. 24.11.2005.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG 2009b): Arbeitsmaterialien zur Erstellung von FFH-Managementplänen. Kartier- und Bewertungsschlüssel für Offenland-Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) Teil I (Grünland, Heiden & Felsen), Teil II (Gewässer & Moore)
- ebenda: Kartier- und Bewertungsschlüssel für Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) Stand: Februar 2009.

2.3 Rechtsgrundlagen

- Der Rat der europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI:EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABI:EG Nr. L 305/42, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Richtlinie 200/60/G – des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasser-rahmenrichtlinie)
- Europäische Kommission (2004): Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031)(2004/798/EU). Amtsblatt der Europäischen Union L 382/1 vom 28.12.2004.
- Europäisches Parlament und Rat (2004): Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Amtsblatt der Europäischen Union L 143 DE vom 30.4.2004: 56 - 75.
- Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021.
- Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022
- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist
- Sächsische Staatsregierung (2013): Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.
- Landesdirektion Sachsen (2011): Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Chemnitztal“ vom 26. Januar 2011.
- Landesdirektion Sachsen (2012): Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26. November 2012
- Stadt Chemnitz (2015): Verordnung der kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Chemnitzzaue bei Draisdorf" vom 29. Juni 2015.



3 Plan und vorhabensbezogene Wirkungsanalyse

3.1 Eigenschaften und relevante Inhalte des Planes

Der Bebauungs-Plan umfasst eine Fläche von ca. 4 ha am westlichen Rand der Chemnitzau und dem anschließenden Unterhang. Im Plangebiet werden fünf allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Die Grundflächenzahl hat innerhalb der allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 den Wert 0,4, im Wohngebiet 4 den Wert 0,5 und im allgemeinen Wohngebiet 5 den Wert 0,2. Zwei Vollgeschosse sind in den Wohngebieten jeweils zulässig. Die maximal zulässige Höhe beträgt 9 Meter gemessen vom Mittel der Geländeoberfläche als untere Bezugsebene bis zum Dachfirst als Schnittkante zweier aufeinander treffender Dachflächen als oberer Referenzpunkt. Für die allgemeinen Wohngebiete ist eine offene Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen für Hauptgebäude sind in den allgemeinen Wohngebieten 1 bis 3 durch große Baufenster festgesetzt. In den allgemeinen Wohngebieten 4 und 5 reichen die Baufelder über den Bestand hinaus und schließen bisher als private Grünfläche genutzte Bereiche ein.

Das Sondergebiet besteht aus drei Teilgebieten mit je einem Baufenster, dem Teilgebiet 1 „Biergarten“, dem Teilgebiet 2 „PKW-Stellplätze“ und dem Teilgebiet 3 „Ausstellung und Kultur“. Im Teilgebiet 1 sind folgende Nutzungen zulässig: Schank- und Speisewirtschaft mit 145 Freisitzen, Sanitärgebäude, Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke, Flächen für Spielanlagen, In Teilgebiet 3 (mit Pförtnerhaus) sind Schank- und Speisewirtschaft mit 80 Sitzen, Räume für kulturelle Zwecke, Räume für künstlerisches Handwerk (Künstlerateliers) zulässig. Im Sondergebiet ist die Grundflächenzahl mit 0,2 festgesetzt. Zur Feststellung der Gebäudehöhe gelten dieselben Referenzpunkte, wie bei den allgemeinen Wohngebieten. Die Firsthöhe ist im Sondergebiet mit 7,5 Metern festgesetzt. Es kann ein Vollgeschoss errichtet werden. Im gesamten Geltungsbereich ist je Vollgeschoss eine Höhe bis zu 3,50 Metern zulässig.

Die Verkehrserschließung erfolgt über vorhandene Verkehrswege (Untere Hauptstraße, Waldweg, Chemnitztalradweg) und die bestehende Stadt- und Regional-Busverbindung. Auf dem Flurstück 707/62 der Gemarkung Wittgensdorf (geplantes Sondergebiet) sind private Stellplätze vorgesehen. Auf dem Flurstück 938/17 der Gemarkung Wittgensdorf ist im Bestand ein öffentlicher Parkplatz (öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) vorhanden. Dieser wird geringfügig erweitert und soll auch als Wohnmobilstellplatz genutzt werden und über Ladeinfrastrukturen zur Förderung der Elektromobilität beitragen.

Das Plangebiet wird folgendermaßen aufgeteilt:

- Allgemeine Wohngebiete: 19.375 m², davon innerhalb der Baufelder 10.946 m²
- Sondergebiet: 4.464 m², davon innerhalb der Baufelder 663 m²
- Grünflächen: 10.526 m²
- Verkehrsflächen: 6.385 m².

Anfallendes Schmutzwasser kann über bestehende öffentliche Abwasseranlagen der Zentralen Kläranlage Chemnitz-Heinersdorf zugeleitet werden. Anfallendes Regenwasser soll lokal aufgenommen und gespeichert, verdunstet oder Gewässern zugeführt werden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Sicherung der Reinhaltung der Luft wird die Verwendung fester fossiler Brennstoffe zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ausgeschlossen.



Alle nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es sind umfangreiche grünordnerische Festlegungen enthalten.

Folgende Präventivmaßnahmen sind Teil des Bebauungsplanes:

1. Im allgemeinen Wohngebiet 4 und 5 sind die Überschneidungsflächen mit Überschwemmungs- und Flora-Fauna-Habitat-Gebiet als private Grünfläche festgesetzt.
2. Entlang der „Unteren Hauptstraße“, des „Waldweges“ und auf den Stellplätzen innerhalb der Flurstücke 938/17 und 707/62 der Gemarkung Wittgensdorf ist eine insektenschonende Außenbeleuchtung vorzusehen z. B. mit Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen mit nach oben abgekapseltem Gehäuse (keine Abstrahlung nach oben).
3. großflächige spiegelnde Scheiben und Fassaden an Gebäuden sollen vermieden werden und Scheiben müssen nachweislich mit geeigneten Maßnahmen gegen Vogelschlag gesichert werden.
4. Einzäunungen müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 15 Zentimeter für Kleintiere einhalten und dürfen eine Höhe von maximal 1,50 Metern nicht überschreiten.
5. Fällung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln bzw. der Haupt-Aktivitätszeit von Fledermäusen (vom 1. Oktober bis 28. Februar).



3.2 mögliche Wirkungen des Plans

Der Plan kann sich bau-, anlage und betriebsbedingt auswirken (Übersicht in Tabelle 1).

Tabelle 1: mögliche relevante Wirkungen und Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Wirkraum	Intensität
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	- Baufelder Mischgebiete 1 - 5 - 3 Baufelder Sondergebiet & Zufahrt Sondergebiet - Radweg - Pkw-Parkplatz Sondergebiet - öffentlicher Parkplatz	7.470 m ² Fläche neu 893 m ² neu + ca. 260 m ² Zufahrt 595 m ² teilversiegelt 1.067 m ² teilversiegelt
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	- private und öffentliche Grünflächen - Wohngebiete	Grünflächen: 10.526 m ² Verkehrssicherung
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	- direkt überbaute und versiegelte Flächen - Zufahrten u. a. in Baugebieten	Wohn- & Mischgebiete: ca. 2,4 ha
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	- Geländeprofilierung in den Wohngebieten 1, 2 - Kulissenwirkung Hochbauten	gering
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	- versiegelte und teilversiegelte Flächen - Chemnitzlauf unterstrom Regenüberlaufbecken WI 1	bis ca. 6.729 m ³ Niederschlagswasser/a
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	- Plangebiet, besonders Hang	gering
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	- Wohnbaugebiete 1 - 3 - Sondergebiet	gering
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 baubedingte Barriere- und Fallenwirkung	- Baugruben und -absperungen in den Baufeldern	maximal 1 ha
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	- Wohnbaugebiete 1 - 5 - Sondergebiet	lokal
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	- 500 m Umkreis der Baufelder - 150 m ab Sondergebiet	Baulärm Freizeitnutzung (gering)
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	- im gesamten Plangebiet	mittel
	5-3 Licht	- Plangebiet (Beleuchtung)	mäßig
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	- Baufelder in den Wohngebieten I - III und im Sondergebiet	gering, zeitlich begrenzt
6 Stoffliche Einwirkungen	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub)	- Baugebiete, öffentlicher Parkplatz	gering, zeitlich begrenzt



In den Baufeldern ist die Errichtung von Gebäuden entsprechend den Maßgaben zur baulichen Nutzung zulässig. **Baubedingt** werden diese Flächen direkt mit der Baufeldfreimachung in ihrer Vegetations- und Biotopstruktur verändert. Im Baufeld stockende Gehölze werden überwiegend oder vollständig entfernt und die Vegetationsbedeckung des Bodens (Gartenland, Rasen oder Grünland) wird abgeschoben. Die teilweise im Bestand relativ dichten Gehölzbestände (Bild 2) bewirken ein spezifisches Standortklima, das durch verminderte Windgeschwindigkeiten und ausgeglichene Temperatur- und Luftfeuchteverhältnisse gekennzeichnet ist. Durch die Eingriffe in die Vegetation wird insbesondere der Hang stärker exponiert und es werden diese mikroklimatischen Verhältnisse nachhaltig verändert. Es ist davon auszugehen, dass auf dem Flurstück 707/62 der Gemarkung Wittgensdorf diese baulichen Eingriffe in die Vegetation (Garten mit Altbaumbestand und Strauchhecken als Begrenzung, vgl. Kapitel 2) bereits vorweggenommen wurden. Weiterhin wird beim Ausheben von Baugruben, aber auch teils für Baustelleneinrichtungen (z. B. Baustraßen), der gewachsene Boden verändert. Ungenutzte und teils verfallene Gebäude (insbesondere Gartenlauben, Bild 11) werden abgerissen. Da sich die Baufelder der Wohngebiete 1 und 2 am Hang befinden, sind hier auch Geländeprofilierungen (Einschnitte, Auffüllungen) erforderlich, um Wohn- und Nebengebäude zu errichten und teils eine Zufahrt zu schaffen. Baugruben und Baustellenabsperungen können vor allem für Tiere, die sich am Boden fortbewegen, eine Barriere- und Fallenwirkung entfalten.

Von Baustellen gehen Lärm, optische Störungen sowie Staub-Emissionen aus. Diese Störungen wirken artspezifisch unterschiedlich und erst oberhalb einer Intensitätsschwelle erheblich. Den weitesten Wirkraum hat Lärm. Die Entfernung von der (Schall-) Quelle, in der noch eine Wirkung des Faktors eintritt, richtet sich nach der (Lärm-) Empfindlichkeit des betroffenen Tieres. Für Vogelarten mit einer hohen Lärmempfindlichkeit wird ein kritischer Schallpegel beschrieben, der als Wirkschwelle verwendet werden kann. Dieser liegt bei mindestens 47 dB (BMVBS 2010). Der durch die Baustelle verlärmte Raum, in dem der Schalldruck über diesem kritischen Schallpegel liegt, entspricht der maximalen Ausdehnung des Wirkraumes von Lärm. Ausgehend von einem Schallpegel, der für die lautesten Baumaschinen nach der RL 2000/14/EG bzw. der 32. BImSchV zulässig ist (114 dB), kann der maximale Abstand geschätzt werden, in dem bei ungehinderter Schallausbreitung noch der kritische Schallpegel erreicht wird. Dies sind ca. 500 m, die als maximaler Wirkraum von Baustellenlärm im Sinne einer "worst-case"-Schätzung angenommen werden können. Dieser Wirkraum schließt das gesamte Plangebiet und das Chemnitztal ein. Allerdings besteht im Plangebiet und entlang der Bundesstraße 107 (im Chemnitztal) bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Verkehrslärm (vgl. Kapitel 2), so dass dieser Baulärm keine grundlegenden Veränderungen der Situation bewirkt. Optische Störungen und Staub-Emissionen haben einen deutlich kürzeren Wirkraum, überwiegend <100 m. Durch die Topografie treten diese Wirkungen voraussichtlich überwiegend innerhalb des Plangebietes auf. Dieses wird überwiegend im Bestand als Garten genutzt, so dass die störungsarmen Bereiche auf brach liegende Flächen von kaum mehr als 25 m Breite beschränkt sind. Baubedingte Vibrationen übertragen sich im Nahbereich über den Boden und wirken überwiegend innerhalb der Baufelder. Im Vergleich zu den Wirkungen direkter Veränderungen der Vegetation und des Bodens sind sie zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Wirkungen gehen von der Errichtung von Gebäuden, der Versiegelung und Teilversiegelung von Stellplätzen, Zufahrten und Zuwegungen sowie der Errichtung von Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke, Spielanlagen aus, aber auch von der Gestaltung privater und öffentlicher Grünflächen (einschließlich Trockenmauern, Gartenteich).



Vor allem die damit verbundene Neuversiegelung von Flächen entzieht den meisten Tier- und Pflanzenarten direkt den Lebensraum. Entsprechend der im Plan festgesetzten Grundflächenzahlen dürfen in den Wohngebieten ungefähr 7.470 m² Fläche neu versiegelt werden. Im Sondergebiet ist bei einer Grundflächenzahl von 0,2 eine Versiegelung von 893 Quadratmeter zulässig, ohne die privaten Radverbindungen zum Chemnitztalradweg (ca. 260 m²) dabei mit zu berücksichtigen. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind bereits vorhanden und bis auf den öffentlichen Parkplatz auf dem Flurstück 938/17 der Gemarkung Wittgensdorf vollversiegelt. Dieser Parkplatz ist auf 1.067 m² teilversiegelt (mindestens 20% Porenanteil) bzw. wasserdurchlässig herzustellen (entspricht 854 m² Versiegelung). Versiegelung wirkt sich über die betroffenen Flächen hinaus durch die unterbundene oder behinderte Versickerung von Niederschlagswasser auf die Grundwasserbildung aus und kann zu geänderten hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnissen sowohl im Grundwasser als auch im Einzugsbereich der Oberflächengewässer (Chemnitz, Wittgensdorfer Bach) führen. Im Plangebiet ist im Bestand eine relativ hohe Grundwasserneubildung von 150 mm - 200 mm pro Jahr gegeben (iDA Umweltportal; Grundwasserneubildung 1988-2010); Tendenz durch den Klimawandel abnehmend (100 mm - 150 mm im Zeitraum 2021 - 2050). Auf den insgesamt neu versiegelten Flächen (inkl. private Anbindung an Chemnitztalradweg: ca. 9.477 m²) fallen bei mindestens 710 mm Jahresniederschlag 6.729 m³ Niederschlagswasser an, die bisher zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Versickerungsfähigkeit des hier vorliegenden lehmigen Bodens ist begrenzt. Die angestrebte lokale Speicherung von Niederschlagswasser hat daher eine hohe Bedeutung. Die Ableitung von Niederschlagswasser in vorhandene Gewässer ist der Einleitung in das öffentliche Kanalsystem vorzuziehen. Der Abfluss von Niederschlagswasser ins öffentliche Abwassersystem ist auf 10 % des anfallenden Niederschlagswasserabflusses zu begrenzen. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wirkt sich bei einer vollständigen Zuleitung zur Chemnitz mit 0,0002 m³/s im Mittel auf den Durchfluss aus, also mit etwa 0,004%.

Die Errichtung von Gebäuden und Einfriedungen kann auch die Geländemorphologie verändern, indem landschaftliche Kulissen entstehen, auf die bestimmte Tiere mit Verhaltensänderungen reagieren. Dies kann Vögel des Offenlandes (z. B. Feldlerchen) betreffen, die zur Sicherheit den Nahbereich bis etwa 100 m um hoch aufragende vertikale Strukturen (Gebäude, aber auch Bäume) meiden. Durch die Lage der Baufelder wird diese Wirkung im Plangebiet keine Relevanz haben, denn die bis zu 9 Meter hohen Gebäude ragen nicht über den, bis zu 15 m Höhendifferenz ansteigenden, Hang hinaus. Die Wirkung der wesentlich niedrigeren Einfriedungen ist demgegenüber zu vernachlässigen. Eine Kulissenwirkung wäre vorrangig auf den Landwirtschaftsflächen westlich des Plangebietes relevant, wo z. B. Feldlerchen brüten (vgl. Abschnitt 3.5).

Auch unter Berücksichtigung der Pflanzvorgaben für die Wohngebiete und das Sondergebiet ist im Vergleich zum Bestand (im Sondergebiet der Zustand im Jahr 2018) eine deutliche Abnahme der Gehölzbedeckung zu erwarten. Erst mit dem Aufwachsen der Pflanzungen wird diese mittelfristig wieder zunehmen. Neben den dadurch veränderten Lebensraumbedingungen werden damit auch klimatische Veränderungen bewirkt, insbesondere eine größere Temperaturamplitude. Weitere klimatische Veränderungen kommen durch die zu errichtenden Gebäude zustande (Verschattung von Flächen; insbesondere am Hang in den Wohngebieten 1 und 2).

Von Gebäuden und bestimmten Bauwerken (z. B. Buswartehäuschen, Einfriedungen) können Barriere- oder Fallenwirkungen, bis hin zum Individuenverlust, ausgehen. Besonders ist das dann der Fall, wenn spiegelnde oder durchsichtige Flächen (insbesondere Glasflächen)



entstehen. Insbesondere Vögel nehmen diese Hindernisse im Flug nicht hinreichend wahr und prallen dagegen (Vogelschlag). Diese Wirkung kann im gesamten Plangebiet auftreten, denn durch Erhaltung und Neupflanzung von Gehölzen wird ein durchgrüntes Gesamtbild angestrebt, in dem sich Vögel bewegen, die hier derartige Hindernisse schwer wahrnehmen können. Durch die im Bebauungsplan enthaltenen Vorgaben wird eine Barrierewirkung durch Einfriedungen für sich am Boden fortbewegende Tiere weitgehend vermieden.

Die Wohngebiete sollen in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhäusern bebaut werden. Durch den Einwohnerzuwachs nimmt die Nutzungsintensität gegenüber dem Bestand auf den Grundstücken in den Wohngebieten 1 - 3 zu. Dies führt vor allem in den Wohngebieten 1 und 2 zu erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherheit der Grundstücke. Aus diesem Grund werden Bäume mit verminderter Vitalität, die Totholz, Spalten und Höhlen aufweisen, weitgehend entfernt. Dadurch werden zahlreichen Tieren, die auf solche Strukturen angewiesen sind, die Lebensgrundlagen entzogen. Mit dieser Nutzung verbundene akustische und optische Reize, die als Störungen auf bestimmte Tiere wirken können, nehmen als **betriebsbedingte** Wirkungen in Folge des Bebauungsplanes in diesen Bereichen zu. Da es bereits im Bestand nur wenige störungsarme Bereiche in diesen Gebieten gibt, ist diese Zunahme von Störungen unerheblich.

Im Sondergebiet dagegen ist künftig eine gewerbliche gastronomische und Freizeitnutzung geplant. Die davon ausgehenden Störungen durch Lärm, Personen- und Fahrzeugbewegungen übersteigen den aktuellen Zustand voraussichtlich deutlich. Auch das künftig zulässige Parken von Wohnwagen auf dem öffentlichen Parkplatz führt zu zusätzlichen und auf den gesamten Tag ausgedehnten Störungen im Umfeld des Parkplatzes. Die geplante Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes zum Bau einer Radler-Raststätte am Chemnitztalradweg mit Biergarten, Spiel- und Freizeitanlagen sowie Kulturflächen dient einer touristischen Nutzung bzw. der Naherholung auf gewerblicher Basis. Dadurch werden an den Rand des Chemnitztals zusätzlich Personen und auch Kraftfahrzeuge gebracht. Von den Anlagen dieses Radlerhofes gehen zusätzlich betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen aus. Die Besonderheiten der Geräusche von Sport- und Freizeitanlagen sind z. B. häufige auffällige Pegeländerungen (Impulsgeräusche). Die Richtwerte in der Freizeitlärmrichtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. März 2015 sind identisch mit denen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, unterscheiden sich aber hinsichtlich der Ruhezeiten und der sogenannten seltenen Ereignisse. Demnach sind in Nachbarschaft allgemeiner Wohngebiete tags bis zu 55 dB und nachts bis zu 40 dB zulässig. Dieser Lärm wirkt etwa bis zu 150 m über das Sondergebiet hinaus und damit etwa bis zum Chemnitzlauf. Unter Berücksichtigung der durch die Bundesstraße 107 und die Untere Hauptstraße bestehenden erheblichen Vorbelastungen ist die Intensität gering.

Neu zu errichtende Gebäude werden mit einer Beleuchtung ausgestattet und Verkehrsflächen erhalten eine Außenbeleuchtung. Das dabei emittierte Licht kann, in Abhängigkeit von den abgestrahlten Frequenzen, das Verhalten von Tieren (besonders nachtaktiven Insekten, Fledermäusen und anderen Säugetieren) beeinflussen und dadurch auch Barriere- und Faleneffekte hervorrufen. Durch die im Bebauungsplan gesetzten Rahmenbedingungen zum Einsatz einer insektenschonenden Außenbeleuchtung und abgekapselter Lampengehäuse im Talbereich wird diese Wirkung hier vermindert.



3.3 Kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte

In Bezug auf das Vorhaben können insbesondere solche Projekte kumulativ wirken, die ebenfalls auf das FFH-Gebiet Chemnitztal und dessen FFH-Lebensraumtypen und Arten einwirken können.

Der Bebauungsplan Nr. 06/07 "Lug ins Land" der Stadt Chemnitz betrifft ein ca. 700 m Luftlinie westlich des gegenständlichen Plangebietes gelegenes allgemeines Wohngebiet mit Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung. Das Ziel dieses Bebauungsplans ist es, die vorhandene Bebauung am Standort zu sichern und die vorhandenen Lücken für eine Bebauung vorzuhalten. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren aufgestellt, da mit der Bepflanzung des Gebietes „Lug ins Land“ nicht die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der besiedelten Bereiche (Freiraum), sondern die Anpassung, Umnutzung und Nutzungsänderung von innerhalb des Siedlungsbereiches befindlichen Grundflächen vorbereitet werden soll. In der Begründung des Verfahrens wird festgestellt: *"Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten (Abs. 1 Satz 5), da solche Gebiete nicht tangiert werden."*

Das Plangebiet "Lug ins Land" grenzt an die Aue des Wiesengrundbaches, der über den Wittgensdorfer Bach (Gwkz. 5418956) in die Chemnitz ca. 500 m Fluss-Meter oberstrom des Plangebietes "Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße" mündet. Nach dem strategischen Ansatz des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) soll das Gebiet zukünftig im Trennsystem entwässert werden. Niederschlagswasser soll soweit wie möglich im Gebiet versickert und zurückgehalten werden. Dies entspricht der Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz (2023). Es werden keine erheblichen hydrologischen Veränderungen im Einzugsgebiet der Chemnitz in Folge der Wohnbebauung beider Plangebiete erwartet.

Weiterhin läuft ein Planfeststellungsverfahren zum Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Draisdorfer Bach auf den Flurstücken 55/2 und 55/3 in der Gemarkung Draisdorf außerhalb des FFH-Gebietes. Das Hochwasserrückhaltebecken soll als grünes Becken im Hauptschluss des Draisdorfer Baches errichtet werden und ein Stauvolumen von ca. 5.600 m³ haben (Quelle: <https://www.uvp-verbund.de>). Der Draisdorfer Bach (Gwkz. 541895592) mündet etwa 1 km oberstrom des Plangebietes und ca. 550 m oberstrom des Wittgensdorfer Baches in die Chemnitz. Das Einzugsgebiet des Draisdorfer Baches umfasst ca. 150 ha. Im Vergleich dazu umfasst das Einzugsgebiet der Chemnitz bis zum Pegel Chemnitz 1 in Schloßchemnitz (ca. 6 km oberstrom der Mündung des Draisdorfer Baches) 403 km². Bis zu dem 28 Fluss-km unterstrom gelegenen Pegel Göritzhain wächst der mittlere Durchfluss von 4,09 m³/s auf 6,35 m³/s und der HQ von 233 m³/s auf 250 m³/s (LfULG 2012c).

Beide Vorhaben betreffen das Überschwemmungsgebiet der Chemnitz (U-5411024), das bis an das Plangebiet heran reicht. Die Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens Draisdorf auf den Hochwasserabfluss der Chemnitz ist gering und führt nicht zu einer wesentlichen Änderung der Gewässerdynamik im Wirkraum des Bebauungsplanes Nr. 22/02.



4 Natura-2000-Gebiete im Wirkraum des Bebauungsplanes

4.1 FFH-Gebiet 243 "Chemnitztal"

Der Wirkraum des Bebauungsplanes Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“ reicht bis zu 500 m über das Plangebiet hinaus (Wirkfaktor Lärm; vgl. Abschnitt 3.2). Im Wirkraum befindet sich das FFH-Gebiet 243 „Chemnitztal“ (Meldenummer DE 5042-301).

Das FFH-Gebiet 243 „Chemnitztal“ umfasst das Tal der Chemnitz zwischen der Bundesautobahn A4 bei Heinersdorf (Stadt Chemnitz) im Süden und deren Mündung in die Zwickauer Mulde bei Hartha (Landkreis Mittelsachsen) im Norden. Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes beträgt etwa 671 ha.

Die Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes sind insbesondere (Landesdirektion Sachsen 2011, 2012):

"1. Erhaltung eines naturraumtypischen Talkomplexes des Hügellandes mit stellenweise steilen Talhängen wechselnder Exposition, der naturnahen, mäandrierenden Chemnitz...

Der Lebensraumkomplex aus Fließgewässern und naturnahen Laubwäldern im Chemnitztal ist in dieser Größe und Ausbildung von regionaler Bedeutung im Hügelland Sachsens. Von hoher Bedeutung zum Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) ist die überwiegend naturnahe Ausprägung der Chemnitz und ihrer Seitentäler.

2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird."

Der vollständige Text der Erhaltungsziele ist in Anlage 1 angefügt. Die Gesamtflächen der im Chemnitztal zu schützenden FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I sind in Tabelle 2 und der Habitate von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 3 zusammen gestellt. Die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Lebensraumtypen und Art-Habitatflächen sind in Anlage 2 im Lageplan dargestellt und in den beiden Tabellen farbig markiert.



Tabelle 2: Gesamtflächen der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet 243 nach Standard-Datenbogen (LfULG 2012a) - im Wirkraum vorkommende LRT sind blau hinterlegt

Lebensraumtyp		Fläche [ha]			
		gesamt	A	B	C
3150	Eutrophe Stillgewässer	1,67		0,97	0,70
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	3,07		2,51	0,56
4030	Trockene Heiden	0,26			0,26
6510	Flachland-Mähwiesen	1,11			1,11
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	1,50		0,85	0,65
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	17,38		9,01	8,37
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	28,72		23,60	5,12
91E0	Erlen- Eschen- und Weichholzaunenwälder	3,93			3,93

Von diesen FFH-Lebensraumtypen liegt nur der Chemnitzfluss im Wirkraum des Planes, der hier ein Fließgewässer mit Unterwasservegetation der Ausbildung 2 Flachlandfluss (3260) im Erhaltungszustand C ist (SAND-ID 10041; Plan 1; Bild 2 in Anlage 3). Diese Lebensraumtypfläche wurde im jüngsten Monitoringdurchgang (2015) folgendermaßen beschrieben: *"Der Verlauf ist teils geradlinig, teils gewunden, tw. auch mit Mäandern. Der Fluss ist im Durchschnitt ca. 15 m breit, teilweise auch darüber bzw. darunter. Die Sohle ist weitgehend natürlich, geröllig, am Ufersaum auch kiesig oder in strömungsberuhigten Bereichen mit Detritus überlagert. Die Fließgeschwindigkeit ist allgemein hoch, die Strömungsdiversität gut. Das Wasser ist klar, flutende Submerse sind reichlich und nahezu durchgängig vorhanden, teils nahezu flächig, teils punktuell oder partiell. Die Ufer sind teilweise offen, teilweise auch mit mehr oder weniger dichtem Gehölzsaum bestanden, standortgerechte Arten dominieren, es kommen aber auch fremdländische Arten vor, wie z.B. Eschen-Ahorn. An einigen Stellen sind kleinflächig Rohrglanzgras-Röhrichte ausgebildet, großflächig säumt aber auch Japanischer Staudenknöterich in dichten und recht breiten Beständen den Fluss. Gegenüber der Ersterfassung ist eine Verbesserung des Allgemeinzustandes eingetreten. Dennoch hat sich der EHZ verschlechtert, da das Artinventar nur mit "C" bewertet werden konnte und aufgrund der Neophytenausbreitung eine Abwertung der Beeinträchtigungen erforderlich war."*

Die Chemnitz hat im Gebiet den Charakter eines Flusses des Hügellandes (Hyporhithral am Übergang zum Epipotamal). Hinsichtlich der lebensraumtypischen Arten kommen deshalb sowohl Vertreter des Rhithrals als auch des Potamals hier vor. Lebensraumtypische **Libellenarten** im Wirkraum sind insbesondere Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Rhithral sowie die vor allem im Potamal verbreiteten Arten Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*), Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigerum*), Großes Granatauge (*Erythromma najas*), Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*) und Gemeine Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) (KUSCHKA 2014). Lebensraumtypische **Fischarten** im Wirkraum sind Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*), Gründling (*Gobio gobio*) und Döbel (*Leuciscus cephalus*) als typische Ar-



ten des Rhithrals und Hecht (*Esox lucius*), Aal (*Anguilla anguilla*) sowie Flußbarsch (*Perca fluviatilis*) als schwerpunktmäßig im Potamal verbreitete Arten. Zu Vorkommen weiterer lebensraumtypischer wirbelloser Tiere im Wirkraum liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Lebensraumtypische Vogelarten sind Eisvogel, Wasserramsel, Bachstelze und Gebirgsstelze. Die Wasserramsel kommt nach derzeitiger Kenntnis hier jedoch nur als Nahrungs- und Wintergast vor (KUSCHKA 2014, 2023). Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bebauungsplanes kommt zu dem Ergebnis, dass keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Vogelarten aus dem Plan resultieren (KUSCHKA 2023).

Tabelle 3: Habitatflächen von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet 243 gemäß Managementplan (ING.- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR 2005) - im Wirkraum vorkommende Arten sind blau hinterlegt

Art		Habitatfläche [ha]			
		gesamt	A	B	C
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	666,82		666,82	
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	524,43		432,04	92,39
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	<i>allochthones Vorkommen, keine Habitatfläche</i>			
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	8,78			8,78
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)	8,58	7,01		1,57
1078	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	29,57		29,57	

Außerdem überschneidet das Plangebiet die Habitatfläche des Großen Mausohrs (ID 30009; Funktion Nahrungshabitat), die fast das gesamte FFH-Gebiet umfasst. In nur ca. 2,7 km Entfernung befindet sich die nächste bekannte Wochenstube dieser Art im Bahrmühlenviadukt. Die Waldgebiete im Chemnitztal (hier als nächstes der Schützwald) bilden bevorzugte Nahrungshabitate dieser Art. Beobachtet wurden Einflüge von Mausohren aus südwestlicher Richtung (Ortslage Wittgensdorf) ins Plangebiet (Plan 2, vgl. auch saP). Es konnte nicht geklärt werden, ob diese Tiere über eine andere Route aus dem Bahrmühlenviadukt kamen oder aus einem anderen Quartier in der Ortslage Wittgensdorf. Für die Kohärenz der Habitate dieser Art erfüllt offenbar der Gehölzsaum am Hang eine wichtige Leitfunktion für Transflüge zwischen Quartier und Jagdhabitaten.



4.2 Weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs II, die nicht im Standard-Datenbogen (LfULG 2012a) aufgeführt sind und nicht zu den den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Chemnitztal" zählen, aber im Wirkraum vorkommen, sind Fischotter und Biber sowie Grüne Keiljungfer. Vom Fischotter (*Lutra lutra*) liegen erst aus jüngerer Zeit Präsenznachweise aus dem Gebiet vor. Im Jahr 2019 fand SCHIWORA unter der Straßenbrücke über die Chemnitz in Wittgensdorf eine Markierung des Fischotters (ZenA 2022). Von einem besetzten Revier des Fischotters in der Chemnitztaue ist auszugehen. Diese Art nutzt vorwiegend die Chemnitz und ggf. die Stillgewässer in der Chemnitztaue mit einem Fischbestand als Nahrungshabitat. Bisher liegen keine Reproduktionsnachweise aus diesem Revier vor.

Auch der Biber (*Castor fiber*) war zum Zeitpunkt der Ersterfassung noch nicht regelmäßig im Chemnitztal ansässig (ING.- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR 2005). Dies hat sich jedoch geändert und es ist von mehreren aktuell besetzten Biberrevieren an der Chemnitz auszugehen. Im Unterlauf im nördlich anschließenden Landkreis Mittelsachsen sind das vier Reviere (LRA Mittelsachsen 2022). Auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz gibt es mindestens ein Biberrevier in der Chemnitztaue bei Draisdorf. Fraßspuren wurden auch ober- und unterstrom der Straßenbrücke Wittgensdorf gefunden (jüngste aus 2018; ZenA 2022).

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) wurde im Plangebiet von einer Horchbox aufgezeichnet (KUSCHKA 2023). Eine Verbindung mit einem ebenfalls bioakustisch erfolgten Nachweis dieser Art durch ENDL (in LANGE GBR 2005) im NSG „Am Schusterstein“ ist möglich.

Nach der Ersterfassung hat sich außerdem die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) an der Chemnitz angesiedelt und ist bei Draisdorf nachgewiesen (KUSCHKA 2014). Diese Libelle zählt ebenfalls nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Chemnitztal. Diese Anhang II-Arten sind vorrangig im Rahmen des Artenschutzes zu behandeln.



4.3 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

In vollständigen Gebietsdaten des FFH-Gebietes 243 „Chemnitztal“ (LfULG 2012b) sind weitere 10 streng geschützte Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (Tabelle 4). Das sind neun Arten Fledermäuse und die Knoblauchkröte.

Tabelle 4: Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 243 „Chemnitztal“
lt. vollständigen Gebietsdaten

Art		Status	Vorkommen im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich		
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	resident	kein Nachweis
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nahrungsgast	Nahrungsgast
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nahrungsgast	Transferflug
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nahrungsgast	wahrscheinlich resident
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nahrungsgast	unsicher
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nahrungsgast	Transferflug
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nahrungsgast	Nahrungsgast
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nahrungsgast	resident
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nahrungsgast	resident
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nahrungsgast	kein sicherer Nachweis

Im Ergebnis der Bestandsaufnahmen wurden im Plangebiet fünf weitere Fledermausarten des Anhanges IV festgestellt, die nicht in den Gebietsdaten aufgeführt sind. Weiterhin ist das Vorkommen des Springfrosches (*Rana dalmatina*) wahrscheinlich, der inzwischen auch im FFH-Gebiet „Chemnitztal“ vorkommt (Nachweis im NSG "Chemnitzzaue bei Draisdorf").



4.4 FFH-Managementplan 243 "Chemnitztal"

Für das FFH-Gebiet 243 "Chemnitztal" liegt ein bestätigter Managementplan vor, der wesentliche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen allgemein auf Gebietsebene und flächenkonkret vorsieht (ING.- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR 2005).

Für die FFH-Lebensraumtypen und Habitate von Arten des Anhangs II wurden auf Gebietsebene allgemeine Behandlungsgrundsätze aufgestellt (die bezüglich des Untersuchungsgebietes jedoch nicht über anderweitige rechtliche Verpflichtungen hinaus gehen) und auf die LRT- bzw. Habitatflächen bezogene Erhaltungsmaßnahmen geplant. Die nächstgelegene Entwicklungsmaßnahme 70156 betrifft den Wittgensdorfer Bach, dessen Wasserbeschaffenheit verbessert werden soll (bis zur Güteklasse II). Die Maßnahme ist so beschrieben: *"Nährstoffeinträge in die Zuflüsse, die kritische bis starke organische Belastungen aufweisen (vgl. Kap. 2.1.2.3.5) sind zu verringern, indem ein Anschluss aller Siedlungen an die Kanalisation und anschließend optimale Abwasserreinigung angestrebt wird. Dazu ist eine Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender kleiner Kläranlagen, etwa durch P- und N-Eliminierung erforderlich. Gegebenenfalls ist für abgelegene Höfe und Siedlungsbereiche die Anlage von Pflanzenkläranlagen sowie die Leistungsverbesserung vorhandener Kleinkläranlagen zu prüfen. Die Niederschlagswasserentsorgung aus den Siedlungen ist nach dem Stand der Technik zu entwickeln."*

Das Plangebiet liegt nur im südlichen Teil im Einzugsgebiet des Wittgensdorfer Baches, überwiegend aber im Einzugsgebiet der Chemnitz nördlich der Mündung dieses Baches.

4.5 Kohärenzbeziehungen im Netzwerk NATURA 2000

Das Chemnitztal ist eine regional bedeutsame Vernetzungssachse im Einzugsgebiet der Zwickauer Mulde, die das Erzgebirgsbecken mit dem Mittelsächsischen Lößhügelland verbindet. Die Chemnitz mündet im FFH-Gebiet "Mittlere Zwickauer Mulde" (DE-4842-301) in die Zwickauer Mulde. Den Flussauen mit ihren Au- und Hangwäldern kommt eine zentrale Bedeutung im Biotopverbundsystem zu. Die Chemnitz entspricht über längere Strecken dem Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation und stellt die Kohärenz mit Vorkommen oberstrom an der Zwönitz und unterstrom an der Zwickauer Mulde her.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*), benötigt relativ großräumige Habitatkomplexe, die neben geeigneten Jagdhabitaten vor allem Quartiere unterschiedlicher saisonaler Nutzung (Wochenstuben, Paarungsquartiere, Zwischenquartiere, Winterquartiere) bieten. Deshalb ist das FFH-Gebiet "Chemnitztal" zum Großteil als Habitatfläche dieser Art ausgewiesen. Insbesondere zwischen dem Bahrmühlen-Viadukt als Wochenstube des Großen Mausohrs, evtl. aber auch einem weiteren Quartier in Wittgensdorf, und den bevorzugten Jagdhabitaten in Wäldern des Chemnitztales bestehen durch den Gehölzsaum am westlichen Rand des Plangebietes Verbundstrukturen, die Leitfunktion haben. Das nächst gelegene bekannte Winterquartier des Großen Mausohrs befindet sich in den Felsendomen Chemnitz-Rabenstein (im FFH-Gebiet 272 Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg; LFULG 2008). Innerhalb des Jahreslebensraumes bildet das Chemnitztal ein bedeutendes Verbindungsglied innerhalb des kohärenten europäischen Netzes NATURA 2000. Das Plangebiet wird von bis zu 15 weiteren Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt oder auf Transferflügen passiert. Einige Arten (Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr) finden hier auch Quartiere. Die unteren Hanglagen mit ihrem Gehölzbestand erfüllen auch für diese Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Habitatverbundfunktion und werden zur Orientierung genutzt.



5 Wirkungsanalyse und Beurteilung der Erheblichkeit

5.1 Mögliche Wirkungen auf FFH-Lebensraumtypen

Die relevanten Wirkfaktoren bezüglich FFH-Lebensraumtypen im Wirkraum des Bebauungsplanes orientieren sich an der Übersicht des Bundesamtes für Naturschutz (<https://ffh-vp-info.de>). Eine Wirkung des Vorhabens ist insbesondere auf zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes 243 Chemnitztal zählende Lebensraumtypen möglich, die im Wirkraum vorkommen. Dies ist nur der Chemnitzlauf als Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation. Eine Wirkung ist auch dann möglich, wenn lebensraumtypische Arten (SSYMANK et al. 1998) der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (vgl. Abschnitt 4.1) erheblich beeinträchtigt werden. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind Wirkfaktoren in Tabelle 5 nicht enthalten, deren Wirkraum von Lebensraumtyp 3260 so weit entfernt liegt, dass keine Beeinträchtigung möglich ist. In Tabelle 5 sind lebensraumtypische Artengruppen benannt, die empfindlich auf in Folge des Bebauungsplanes zu erwartende Wirkfaktoren reagieren.

Tabelle 5: Betroffenheit des im Wirkraum vorhandenen FFH-Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation und lebensraumtypischer Tiere von den Wirkungen des Planes

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Planbezug	Beeinträchtigungsgrad
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	LRT 3260 - 3 Libellen Fische Wasseramsel	veränderter Oberflächenabfluss und Grundwasserbildung durch Versiegelung	sehr gering
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Fischotter: 1 - 2 Eisvogel andere Vögel	bau- und betriebsbedingte Störungen (Sondergebiet)	noch tolerierbar noch tolerierbar gering

Relevanz

- 1 gegebenfalls relevant
- 2 regelmäßig relevant
- 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität

Die Grenze des Plangebietes ist mindestens 50 m vom Ufer der Chemnitz und 40 m vom Gewässerrandstreifen entfernt. Direkter Flächenentzug, Veränderungen des Bodens bzw. des Untergrundes und direkte Veränderungen der Vegetations- bzw. Biotopstrukturen sind in der Lebensraumtypfläche (SAND-ID 10041) nicht geplant. Auch Änderungen der charakteristischen Dynamik des Chemnitzflusses sind weder Teil des Bebauungsplanes, noch im Ergebnis dieses Planes zu erwarten. Die möglichen mikroklimatischen Veränderungen im Ergebnis von Gehölzfällungen und Bebauung im Plangebiet wirken sich nicht im Flusstal aus, da der Einfluss des Wasserkörpers überwiegt.

Die Versiegelung auf bis zu 1 ha Fläche führt zu Veränderungen von Grundwasserbildung und Oberflächenabfluss im Plangebiet. Falls Niederschlagswasser nicht vollständig im Gebiet versickert werden kann, steht ein Regenwasserüberlaufbecken (WI 1) in der Chemnitzau zur Verfügung, das ca. 170 Fluss-Meter oberstrom der Straßenbrücke in die Chemnitz entwässert. Die hydrologischen Abflussverhältnisse können von dieser Einleitung zu



etwa 0,001% beeinflusst werden. Das ist sehr gering. Empfindlich reagieren auf diese Wirkungen alle im Wasser lebenden Arten, besonders Libellen und Fische. Auswirkungen eines in Folge von Bodenversiegelung im Plangebiet veränderten Abflusses der Chemnitz auf diesen FFH-Lebensraumtyp sind deshalb ausgeschlossen.

Insbesondere nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen) durch Lärm, Fahrzeug- und Personenbewegungen aus dem Plangebiet können bis zum Chemnitzfluss wirken. Besonders weit kann baubedingter Lärm wirken. Allerdings ist zu beachten, dass dieser zeitlich befristet auftritt und schon aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes minimiert wird. Betriebsbedingter Lärm kann insbesondere durch die gastronomische und Freizeitnutzung des Sondergebietes emittiert werden. Der geschätzte Wirkraum reicht bis zum Chemnitzfluss. Da Fischotter und Eisvogel als mäßig störungsempfindliche Arten innerhalb des Wirkraumes wegen der Uferbefestigung der Chemnitz keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten finden und diesen nur passieren und weil eine nicht unerhebliche Hintergrundbelastung mit Lärm durch den Verkehr auf der Bundesstraße 107 und der Unteren Hauptstraße besteht, sind die möglichen Beeinträchtigungen maximal als "noch tolerierbar" zu bewerten, wahrscheinlich sogar geringer. Weitere gewässertypische Vögel (z. B. Bachstelze) reagieren noch weniger empfindlich auf diese Störungen, so dass die Beeinträchtigung gering ist.

5.2 Mögliche Wirkungen auf Arten des Anhanges II

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) kommt im Wirkraum des Planes vor. Das Plangebiet überschneidet seine Habitatfläche (SAND-ID 30009) um ca. 620 m² (wohl wegen der nicht flurstücksgenauen Abgrenzung der Habitatfläche und weniger wegen der Funktion des Überschneidungsbereiches). Mausohren nutzen unterschiedliche Jagdhabitats parallel (HERTWECK & PLESKY 2004). Neben Jagdhabitats in der Nähe der Wochenstuben, die häufig unmittelbar nach dem abendlichen Ausfliegen genutzt werden, werden auch Jagdhabitats in größerer Entfernung vom Quartier (bis > 10 km) opportunistisch genutzt. Die Nahrung, die zu einem hohen Anteil aus Laufkäfern besteht, wird im niedrigen Flug gesucht und nach der Landung auf dem Boden aufgenommen. Diese bodennahe Jagd soll in Optimalhabitats nicht zu stark durch eine dichte Strauch- oder Krautschicht behindert sein. Als Jagdhabitats können von Mausohren, je nach Nahrungsangebot, hallenartige Altholzbestände ebenso genutzt werden, wie Wälder mit ausgeprägter Strauchschicht oder Offenland sowie Gärten. Hier fressen Mausohren z. B. auch die saisonal häufig auftretenden Junikäfer.

Tabelle 6: Betroffenheit des Großen Mausohrs von relevanten Wirkungen des Planes

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Planbezug	Beeinträchtigungsgrad
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	3	Flugkorridor im Plangebiet	gering
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	3	Flugkorridor im Plangebiet	noch tolerierbar
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-3 Licht	2	Beleuchtung im Plangebiet	noch tolerierbar



Relevanz

- 1 gegebenfalls relevant
- 2 regelmäßig relevant
- 3 regelmäßig relevant - besondere Intensität

Linienförmige Habitate (z.B. Alleen, Hecken, Ufergehölzstreifen) sind wichtige Verbundstrukturen, die Großen Mausohren im Transfer zwischen Quartier und Jagdhabitat zur Orientierung dienen. Ein solches Verbundelemente im Habitatkomplex ist der Gehölzsaum am südwestlichen und westlichen Rand des Plangebietes, wie bei den Detektorbegehungen nachgewiesen wurde (saP, Kuschka 2023). Ein unzerschnittene Aufrechterhaltung dieser Verbundfunktion ist wichtig für den Erhaltungszustand der Population.

Die mit Gehölzfällungen in den Baufeldern verbundenen Veränderungen der Vegetationsstruktur können zu einer Unterbrechung dieses Habitatverbundes führen. In Anbetracht der am Westrand des Plangebietes durchgehend geplanten privaten Grünfläche mit einer zweireihigen Hecke ist diese Wirkung noch tolerierbar. Die Überbauung und Versiegelung von Flächen beseitigt Lebensräume der Beute und mindert die Eignung des Hanges als Jagdhabitat. Im Plangebiet hat nur der Hang eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat, so dass diese Funktionsminderung durch direkten Flächenentzug insgesamt gering wirkt und hinter der Verbundfunktion des Gehölzsaumes zurücksteht.

Das Große Mausohr zählt zu den Fledermausarten, die sich lichtscheu verhalten, auch auf ihren Transferflügen (Voigt et al. 2019). Beleuchtung kann diese Fledermäuse in ihren Flugkorridoren bzw. Leitstrukturen zusätzlichen Barriereeffekten aussetzen. Außenbeleuchtung ist, unter Berücksichtigung insektenfreundlicher Bauweisen, vor allem entlang der „Unteren Hauptstraße“, des „Waldweges“ und auf den Stellplätzen innerhalb der Flurstücke 938/17 und 707/62 der Gemarkung Wittgensdorf geplant. In dem als Flugkorridor für die Art besonders relevanten Hangbereich kommen nur durch Gebäudebeleuchtung in Folge des Planes künstliche Lichtquellen hinzu. Deshalb wird die Beeinträchtigung durch Licht als noch tolerierbar beurteilt.

5.3 kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben

Sowohl der Bebauungsplan Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“ als auch der Bebauungsplan Nr. 06/07 "Lug ins Land" ermöglichen eine Wohnbebauung im Einzugsbereich des Chemnitzflusses, teils im gemeinsamen Teileinzugsbereich des Wittgensdorfer Baches. Die damit verbundene Neuversiegelung von Flächen verschlechtert den Wasserrückhalt in der Fläche und beeinträchtigt die Grundwasserbildung. In beiden Bebauungsplänen ist, entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz, die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet verankert. Den Einzugsbereichen wird also kein Niederschlagswasser durch eine Mischentwässerung entzogen. Folglich führen diese Bebauungspläne, auch nicht zusammen mit dem Hochwasserrückhaltebecken Draisdorf, zu keiner relevanten Veränderung der hydrologischen Verhältnisse des Chemnitzflusses mit Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation.



6 Zusammenfassende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit

Der Bebauungsplan entfaltet Wirkungen, die überwiegend nicht über das Plangebiet hinausreichen. Bis in das FFH-Gebiet "Chemnitztal" hinein wirken mögliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse in Folge der Neuversiegelung von ca. 1 ha Fläche. Falls Niederschläge nicht vollständig im Plangebiet versickern können, wird die Grundwasserneubildung im Gebiet beeinträchtigt und es kann erforderlich sein, einen Teil des Wassers über das Regenwasserüberlaufbecken WI 1 in der Chemnitz-Aue in die Chemnitz abzuleiten. Überschlägig ist die anfallende Wassermenge aber so gering, dass kein signifikanter Einfluss auf den Wasserdurchfluss der Chemnitz eintritt, auch nicht kumulativ im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen. Von dieser Wirkung können höchstens sehr geringe Beeinträchtigungen des unterstrom dieser Einleitungsstelle gelegenen LRT 3260 *Fließgewässer mit Unterwasservegetation* verursachen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird weder bezüglich der betroffenen LRT-Fläche noch im FFH-Gebiet insgesamt bewirkt.

Weiterhin kann Lärm (akustische Reize: Schall) baubedingt und betriebsbedingt durch die Nutzung der Freizeiteinrichtungen des Sondergebietes bis in das FFH-Gebiet hinein wirken. Fischotter, Eisvogel und ggf. weitere lebensraumtypische Vogelarten können diesem Lärm ausgesetzt sein. Unter Berücksichtigung des bauzeitlich befristet auftretenden Baulärms als stärkster Lärmquelle und der bestehenden erheblichen Vorbelastungen des Gebietes durch Verkehrslärm der Bundesstraße 107 und der Unteren Hauptstraße sind die von diesem Lärm ausgehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen selbst der empfindlicheren Arten Fischotter und Eisvogel zumindest noch tolerierbar. Wegen der Uferbefestigung der Chemnitz ist der betroffene Bereich auch strukturell nicht für die Reproduktion von Fischotter oder Eisvogel geeignet, so dass hier nur Wanderkorridore und Nahrungshabitate dieser Arten betroffen sein können. Weitere lebensraumtypische Vogelarten sind nicht besonders lärmempfindlich und höchstens gering beeinträchtigt. Damit kann auch durch Lärm in Folge des Bebauungsplans keine erhebliche Beeinträchtigung lebensraumtypischer Tierarten des LRT 3260 bewirkt werden.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist vor allem außerhalb des FFH-Gebietes Wirkungen der Bebauungspläne durch direkten Flächenentzug, vor allem aber durch Veränderungen von Vegetations- / Biotopstrukturen im Zuge der Bebauung und der Umgestaltung von Grünflächen ausgesetzt. Diese betreffen auch teilweise Bereiche des westlichen Hanges, die für die lokale Population des Mausohrs und weiterer Fledermäuse eine hohe Bedeutung als Flugkorridore und als Leitstrukturen haben. Sie nutzen auch das FFH-Gebiet "Chemnitztal" als Jagd-Habitat. Die Aufrechterhaltung der Funktion dieses Flugkorridors ist damit wesentlich für die Kohärenz bezüglich dieser Art. Weiterhin werden durch Außen- und Gebäudebeleuchtung neue künstliche Lichtquellen im Plangebiet installiert. Diese können das lichtscheue Große Mausohr auch auf Transfer- und Jagdflügen stören und ggf. zusätzliche Barrierewirkungen erzeugen. In Anbetracht der Tatsachen, dass der Bebauungs-Plan am Westrand durchgehend Grünstreifen mit Gehölzen (Hecken) vorsieht und dass die Außenbeleuchtung in insektenschonender Bauweise und außerhalb dieses Flugkorridors an den Straßen im Tal geplant ist, sind diese möglichen Beeinträchtigungen noch tolerierbar. Es ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Großen Mausohrs auszugehen, die auch im FFH-Gebiet "Chemnitztal" geschützt werden soll.

Mögliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Chemnitztal" sind, auch unter Beachtung möglicher kumulativer Wirkungen, nicht erheblich. Der Bebauungsplan Nr. 22/02 ist mit diesen Erhaltungszielen verträglich.



7 Literatur

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- BÖHNERT, W., KLEINKNECHT, U., BUTLER, K.; RICHTER, F.; SCHMIDT, P. A. & S. WINTER (2021): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Sachsens. - 2. vollständig überarbeitete Aufl.
- BOHLE, H.W. (1995): Spezielle Ökologie: Limnische Systeme. Springer-Verlag: Berlin, Heidelberg.
- BUDER, W.; UHLEMANN, S. (2010): Biotoptypen. Rote Liste Sachsens. herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Dresden.
- HÖTKER, H. (2008): Vilmer Expertentagung vom 29.09. - 01.10.2008: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel“ Tagungsbericht Berghausen November 2008.
- KAISER, T. (2009): Ansatz zur Operationalisierung der Bewertung gradueller Beeinträchtigungen mit Hilfe der BfN-Fachkonventionen und der Erhaltungszustandsbewertung. In: Vilmer Expertenworkshop vom 27.10. - 29.10.2009: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“, 184-188.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz – FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J. & KAULE, G. (2004): Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes - Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (11): 325-333.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 2 (69), Bonn-Bad Godesberg, 693 S.
- RICHARZ, K. (1997): Biotopschutzplanung für Fledermäuse. In: Nyctalus (N.F.) Berlin 6, Heft 3, S.289 – 303
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Erkennen und Bestimmen.. Quelle & Meyer Wiebelsheim, 134 S.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG 2008): Kurzfassung MaP 272 „Separate Fledermausquartiere im Raum Chemnitz und Freiberg“.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 53. Bonn-Bad Godesberg.
- SSYMANK, A.; BALZER, S. & ULLRICH, K. (2006): Biotopverbund und Kohärenz nach Artikel 10 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Ergebnisse eines internationalen Workshops auf der Insel Vilm. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (2), 45-49.
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H.; ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden, 656 S.
- WEBER, H. E. (2003): Gebüsche, Hecken, Krautsäume. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., 229 S.



Anlagen

Anlage 1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Chemnitztal“. Anlage zu § 3, Abs. 1 der
Grundsatzverordnung vom 26. Januar 2011

Anlage 2 FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhanges II
Plan 1: FFH-Lebensraumtypen im Wirkraum des Plangebietes
Plan 2: Habitatflächen von Arten des Anhanges II im Wirkraum des
Plangebietes

Anlage 3 Fotodokumentation

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Chemnitztal“

1. Erhaltung eines naturraumtypischen Talkkomplexes des Hügellandes mit stellenweise steilen Talhängen wechselnder Exposition, der naturnahen, mäandrierenden Chemnitz sowie mehreren strukturreichen, unverbauten Seitentälchen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		0,97	0,70	ha
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		2,51	0,56	ha
4030 Trockene Heiden			0,26	ha
6510 Flachland-Mähwiesen			1,11	ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		0,85	0,65	ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		9,01	8,37	ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		23,60	5,12	ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder			3,93	ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Der Lebensraumkomplex aus Fließgewässern und naturnahen Laubwäldern im Chemnitztal ist in dieser Größe und Ausbildung von regionaler Bedeutung im Hügelland Sachsens. Von hoher Bedeutung zum Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) ist die überwiegend naturnahe Ausprägung der Chemnitz und ihrer Seitentäler.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ¹		x	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Reproduktionshabitat (Wochenstubenquartier) ²		x	x
Fische				
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	ohne Bewertung			
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Reproduktionshabitat ³			x
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁴	x		x
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)*	Reproduktionshabitat ⁵		x	

* prioritäre Art

Anlage 1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Chemnitztal“

Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) liegt hier außerhalb seines geschlossenen Verbreitungsgebietes in Sachsen. Für das Hügel- und Bergland ist das individuenstarke Vorkommen daher von regionaler Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

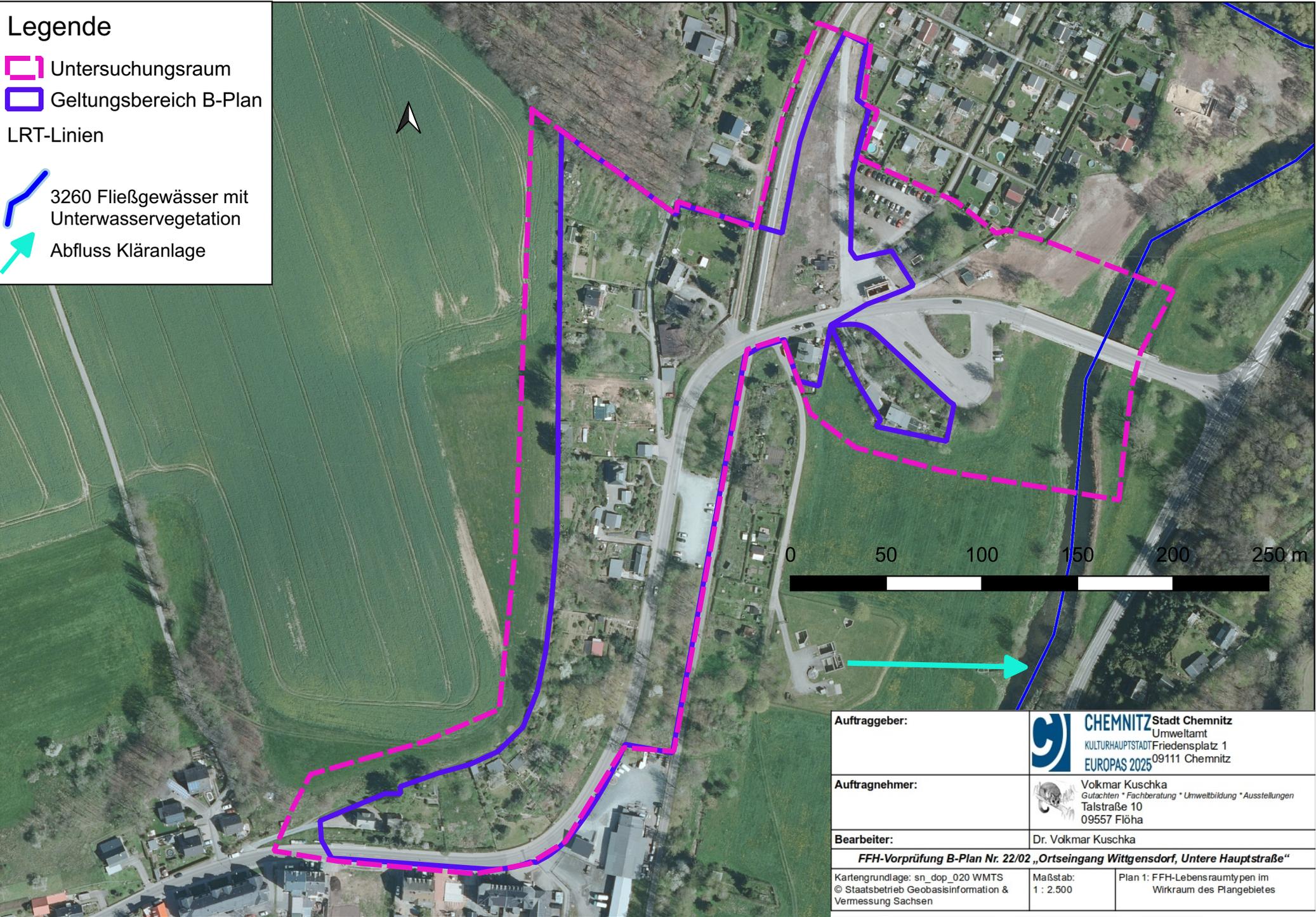
-
- ¹ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder
 - ² Spaltenquartiere hinter Holzverkleidung, Fensterläden oder Schildern an Gebäuden und Bäumen, beispielsweise hinter abstehender Borke, in Stammrissen, Zwieselspalten oder in Baumhöhlen, zum Teil auch in Fledermauskästen
 - ³ Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser und emerser Vegetation, aber auch freiem Raum zum Schwimmen (Teiche und Altwässer, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, häufig auch größere und tiefere Gewässer in sonnenexponierter Lage) sowie umgebende Landhabitate im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitate dienen (vor allem in Gewässernähe liegende feuchte Gehölze und Wälder)
 - ⁴ wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (zum Beispiel extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1- bis 5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)
 - ⁵ felsige Talhänge und Schluchten, Altsteinbrüche, offen gelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Fluss- und Bachränder vor allem mit Vorkommen des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*) als bevorzugte Faltersaugpflanze aber auch Lichtungen und Säume von Laubmischwäldern und hochstaudenreiche Randgebiete von Magerrasen

Legende

-  Untersuchungsraum
-  Geltungsbereich B-Plan

LRT-Linien

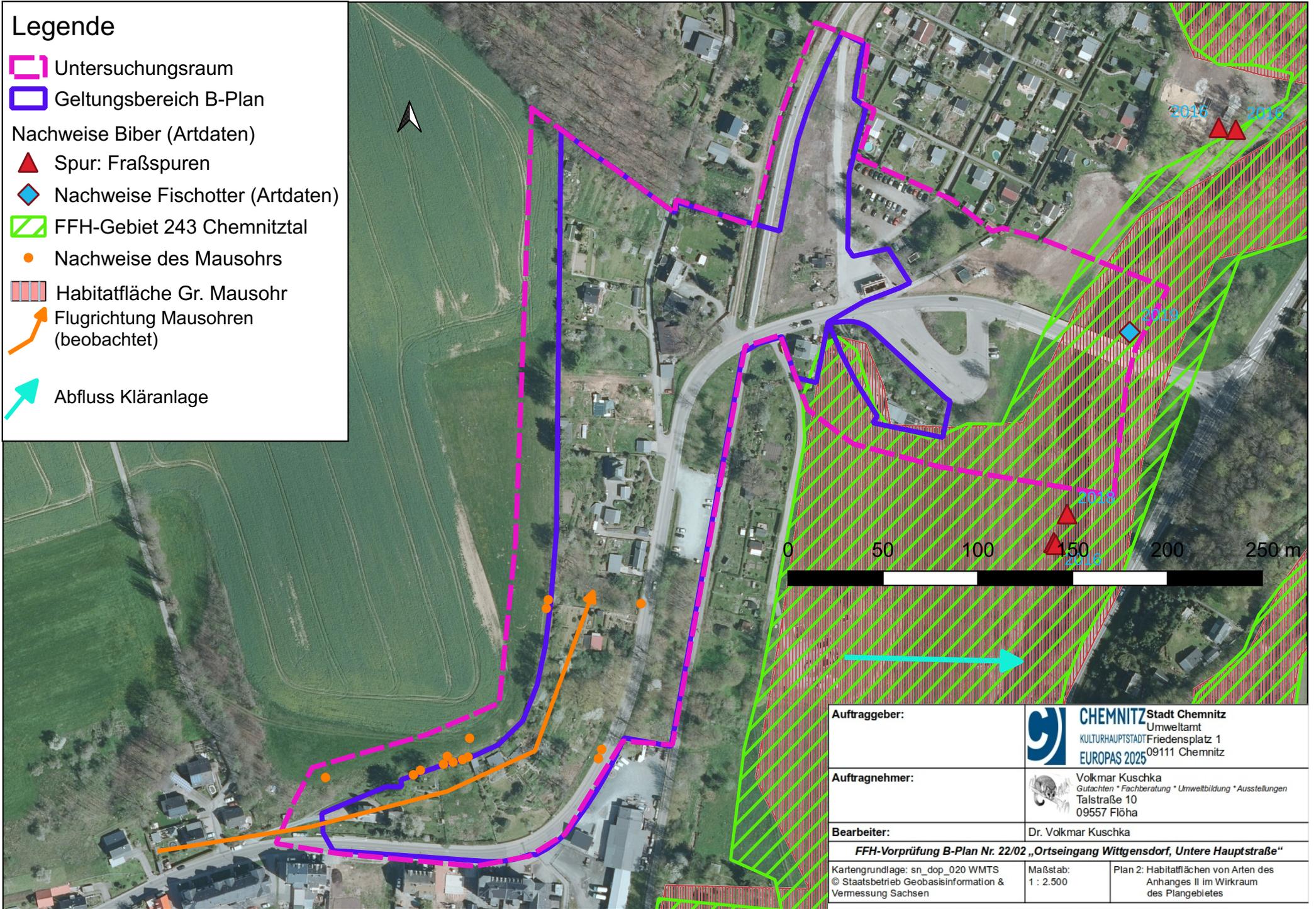
-  3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
-  Abfluss Kläranlage



Auftraggeber:	 CHEMNITZ Stadt Chemnitz Umweltamt KULTURHAUPTSTADT Friedensplatz 1 09111 Chemnitz EUROPAS 2025	
Auftragnehmer:	 Volkmar Kuschka Gutachten * Fachberatung * Umweltbildung * Ausstellungen Talstraße 10 09557 Flöha	
Bearbeiter:	Dr. Volkmar Kuschka	
FFH-Vorprüfung B-Plan Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“		
Kartengrundlage: sn_dop_020 WMTS © Staatsbetrieb Geobasisinformation & Vermessung Sachsen	Maßstab: 1 : 2.500	Plan 1: FFH-Lebensraumtypen im Wirkrum des Plangebietes

Legende

-  Untersuchungsraum
-  Geltungsbereich B-Plan
- Nachweise Biber (Artdaten)
-  Spur: Fraßspuren
-  Nachweise Fischotter (Artdaten)
-  FFH-Gebiet 243 Chemnitztal
-  Nachweise des Mausohrs
-  Habitatfläche Gr. Mausohr
-  Flugrichtung Mausohren (beobachtet)
-  Abfluss Kläranlage



Auftraggeber:	 CHEMNITZ Stadt Chemnitz Umweltamt KULTURHAUPTSTADT Friedensplatz 1 09111 Chemnitz EUROPAS 2025	
Auftragnehmer:	 Volkmar Kuschka Gutachten * Fachberatung * Umweltbildung * Ausstellungen Talstraße 10 09557 Flöha	
Bearbeiter:	Dr. Volkmar Kuschka	
FFH-Vorprüfung B-Plan Nr. 22/02 „Ortseingang Wittgensdorf, Untere Hauptstraße“		
Kartgrundlage: sn_dop_020 WMTS © Staatsbetrieb Geobasisinformation & Vermessung Sachsen	Maßstab: 1 : 2.500	Plan 2: Habitatflächen von Arten des Anhangs II im Wirkraum des Plangebietes



Anlage: Fotodokumentation



Bild 1: Grenze des Plangebietes zum FFH-Gebiet "Chemnitztal"



Bild 2: Chemnitzlauf an der Straßenbrücke mit Unterwasservegetation (LRT 3260)